



Satzung

jfc Medienzentrum e.V.

Fassung vom April 1975, zuletzt geändert am 7.11.2016

Hansaring 84 – 86, 50670 Köln

Tel. 02 21/130 56 15-0 Fax 02 21/130 56 15 99

www.jfc.info E-Mail: info@jfc.info

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **jfc Medienzentrum e.V.** (im Folgenden Körperschaft oder Verein genannt)

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 43 VR 7150 eingetragen.

Mit diesem Namen ist er Rechtsnachfolger des Jugendfilmclub Köln e.V.

Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist grundsätzlich politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.

Der Satzungszweck ist die Förderung der Jugendhilfe; die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird erfüllt durch pädagogische und organisatorisch-medientechnische Unterstützung von Personen, Gruppen und Einrichtungen, die in diesen Bereichen tätig sind. Dies umfasst v.a. ihre Beratung und Bildung in Medienfragen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Koordination und Umsetzung von praktischer Medienarbeit, Förderung der kulturellen Bildung mit Medien und Vermittlung der künstlerisch-kulturellen Qualitäten von Medienproduktionen z.B. durch das Kinderfilmfestival oder Jugendredaktionen, Unterstützung von Jugendlichen und ehrenamtlich aktiven Bürger_innen bei der Produktion und Präsentationen ihrer Medienproduktionen. Dabei steht immer die Persönlichkeitsentwicklung und die zivilgesellschaftliche Beteiligung von Menschen im Mittelpunkt und nicht die unternehmerische oder professionelle Medienproduktion.

2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Weitergabe von Fördermitteln an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken ist im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben möglich. Die Projekte/Fördermittel müssen dabei dem Satzungszweck entsprechen.

§ 3 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind **natürliche oder juristische** Personen.
2. Natürliche und juristische Personen als Mitglieder sind verpflichtet, sich Satzungen gemäß den Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 zu geben.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes kann mit 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder aufgehoben werden.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung des durch die Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Beitrages verpflichtet. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird vom Vorstand beschlossen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (1) Austritt
Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres möglich und muss spätestens drei Monate zuvor durch eingeschriebenen Brief erklärt werden (letzte Kündigungstermine sind der 31. März und der 30. September).
 - (2) Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, insbesondere wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung oder seine Pflichten verstößt. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet auf der nächsten, ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit den Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Der Vorstand beschließt eine Nutzungsordnung. Sie wird von jedem Mitglied anerkannt (bei Antrag auf Mitgliedschaft).
7. Die Mitgliedschaft zum Verein ist schriftlich zu beantragen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins zusammen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und ist vom Vorsitzenden unter Einbehaltung der Frist von einem Monat schriftlich einzuberufen. Die MV ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:
 - (1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - (2) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - (3) Entlastung des Vorstandes (nur durch ordentliche Mitglieder)
 - (4) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies bestimmt oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Form und Frist der Einberufung hat gemäß 4, Abs. 2 zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann ein besonderer Versammlungsleiter bestellt werden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht

satzungsgemäß eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern spätestens 21 Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden und sind vor der Sitzung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

8. Jedes Mitglied des Vereins sowie die Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht.

§ 6 Vorstand, Geschäftsführung, Kuratorium, Förderkreis

1. Der Vorstand besteht aus:

- (1) dem/der Vorsitzenden
- (2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) einem/einer weiteren stellvertretenden Vorsitzenden

2. Der Vorstand ist durch jeweils zwei seiner Mitglieder vertretungsberechtigt.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und zweckgerechten Verwendung der finanziellen Mittel, sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und stellt den Haushaltsplan auf.

4. Der Vorstand wird, falls die Mitgliederversammlung vor der Wahl keine andere Entscheidung trifft, für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort, längstens jedoch für die Dauer eines weiteren Geschäftsjahres. Der Vorstand ist auch beim Ausscheiden von bis zu zwei Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung zur Geschäftsführung fähig. Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder abberufen und durch sofortige Neuwahl ersetzt werden.

5. Bei Stimmgleichheit des Vorstandes entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

6. Der Vorstand kann eine/einen Geschäftsführer/in bestellen, der/die den Verein nach außen allein vertritt.

7. Die MV kann über die Einsetzung eines Kuratoriums und die Gründung eines Fördervereins beschließen.

8. Der Förderverein soll aus juristischen und natürlichen Personen bestehen. Über die Aufnahme in den Förderverein entscheidet der Vorstand. Die Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell.

9. Der Vorstand entscheidet über die Gebührenordnung

§ 7 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer/innen haben die Abrechnungen und Buchführung des Vorstandes zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Als Kriterien der Prüfung gelten die zweckmäßige Mittelverwendung, die Ordnungsmäßigkeit und die Terminwahrung. Die Prüfung der steuerrechtlichen und rechnerischen Richtigkeit wird von einem dafür beauftragten Steuerberater (-bevollmächtigten) vorgenommen.

§ 8 Protokoll

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Jedem Mitglied ist Einsicht zu gewähren.

§ 9 Eigene Mitgliedschaften

Der Verein führt ein Verzeichnis über eigene Mitgliedschaften.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

2. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb einer Woche unter Einhaltung einer 14tägigen Ladungsfrist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Von der auflösenden Versammlung wird ein/eine kommissarische/r Verwalter/in gewählt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins *nach Begleichung aller Verbindlichkeiten* an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (Kreisgruppe Köln), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Amtsgericht, sonstige Behörden und Institutionen verlangen sollten oder sich aus der Benutzung anderer Institutionen ergeben, kann der Vorsitzende selbständig beschließen und anmelden.

§ 123 Einverständniserklärung

Die Anerkennung der Satzung in der jeweils geltenden Fassung ist Voraussetzung für die Bestätigung der Mitgliedschaft.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten ist Köln.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.